

## **Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Staufenberg**

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 467) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017, BGBl. I S. 3618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Staufenberg am 17. April 2018 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Träger und Rechtsform**

Die Kindertageseinrichtungen

- |                       |   |                       |
|-----------------------|---|-----------------------|
| • Mäuseburg           | - | Stadtteil Staufenberg |
| • Am Edelgarten       | - | Stadtteil Treis       |
| • MIKiTa Kinderlachen | - | Stadtteil Mainzlar    |
| • Am Buchenberg       | - | Stadtteil Daubringen  |

werden von der Stadt Staufenberg als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen haben einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

### **§ 3 Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Staufenberg ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- (2) Kinder von ein bis drei Jahren werden im Rahmen der verfügbaren Plätze entweder in einer Krippengruppe oder in einer altersgemischten Gruppe in den Kindertageseinrichtungen betreut, Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in altersgemischten Gruppen.
- (3) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben; § 6 Abs.5 und § 7 bleiben unberührt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Tageseinrichtung besteht nicht.
- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

### **§ 4 Betreuungszeiten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind montags bis freitags von 7:00 bis wahlweise 13:00 Uhr, 14:00 Uhr oder 15:00 Uhr geöffnet (längstens bis 15:00 Uhr in Staufenberg, Mainzlar und Treis und bis 16:00 Uhr in Daubringen, freitags bis 15:00 Uhr). Die Kindertageseinrichtungen bieten eine Betreuung mit Mittagessen an.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht. Ganztagsplätze und eine Mittagbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.

- (3) An allen gesetzlichen Feiertagen sind die Kindertageseinrichtungen geschlossen. Ebenfalls geschlossen bleiben die Einrichtungen an beiden Freitagen nach dem Himmelfahrts- und Fronleichnamstag. Während der gesetzlich festgelegten Schulsommerferien in Hessen wird jede Kindertageseinrichtung für drei Wochen geschlossen. Alle Einrichtungen schließen gleichzeitig, der Ferienzeitraum liegt jährlich wechselnd in den Ferienwochen 1-3 oder in den Ferienwochen 4-6. Die Kindertageseinrichtungen bleiben in den Weihnachtsferien bis zu 6 Tage geschlossen, der Ferienzeitraum wird je nach Termin der Hessischen Schulferien durch den Träger festgelegt. Hinzu kommt am jeweils letzten Werktag vor Ferienbeginn im Sommer und Winter ein Putztag, an diesen sind die Einrichtungen ebenfalls geschlossen.
- (4) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die von der Maßnahme betroffenen Kindertageseinrichtungen bis zu 2 Tage ebenfalls geschlossen. Weiterhin bleiben die Einrichtungen am Tag des Personalausfluges geschlossen.
- (5) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichungen in den Staufenberg Nachrichten – Amtsblatt der Stadt Staufenberg- und durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen.

### **§ 5 Aufnahmeantrag**

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch schriftlichen Bescheid der Stadtverwaltung entschieden.

### **§ 6 Aufnahmekriterien**

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge nach § 5 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Abs. 1. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 3+4) beansprucht werden.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung etc., aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird.
- (4) Die Ganztagsplätze und/oder die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind und/oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 erfüllen, insbesondere wenn sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist durch schriftliche Bestätigung der Ausbildungsstätte oder des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (6) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.

### **§ 7 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme**

- (1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies muss durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben, erfolgen.
- (2) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung vorzulegen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist.

- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten (§ 34 Infektionsschutzgesetz) vorkommen, dürfen die Kindertageseinrichtung nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

### **§ 8 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtungen regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertageseinrichtungspersonal persönlich und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Person beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder die Kindertageseinrichtung vorzeitig verlassen, oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Kindertageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn die in § 3 Abs. 3 zitierten Empfehlungen dies zulassen. Im Übrigen wird auf das als Anlage 1 beigefügte Merkblatt verwiesen, wonach kranke Kinder nicht in die Kindertageseinrichtung dürfen.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

### **§ 9 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung**

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung und die Gruppenleitung stehen den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf zu einer Aussprache zur Verfügung.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

### **§ 10 Schutzbestimmung**

Die ungenehmigten Aufnahmen von Kindern durch Bild oder Film ist untersagt.

### **§ 11 Elternversammlung und Elternbeirat**

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 27 Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes).

### **§ 12 Versicherung**

- (1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschaden.
- (2) Gegen Unfälle in den Kindertageseinrichtungen sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

### **§ 13 Kostenbeiträge**

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

### **§ 14 Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Kindertageseinrichtung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein werden, sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

- (2) Innerhalb der letzten 2 vollen Monate vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat auf Antrag der Leitung der Kindertageseinrichtung und Anhörung sowohl der Fachbereichsleitung aller Kindertagesstätten sowie der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als 2 Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
- (5) Werden die Gebühren dreimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

### **§ 15 Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindertageseinrichtungen sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
  - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassemäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
  - b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen,
  - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO)  
Kommunalabgabengesetz (KAG)  
Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (HKJHG)  
Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG)  
Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt gemäß den Vorgaben des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG)

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2016 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Staufenberg, 27. April 2018

Der Magistrat der Stadt Staufenberg

Peter Gefeller  
Bürgermeister